



Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestelt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

(7.) Contra jus recipiendi Judæos.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Und sonderlich

num. 64. Nym. 64.

Für ihre Schuldigkeit ausdrücklich anziehet / und sich mit Gut und Blut allemahl darstelle

num. 21.

Add. num. 21. & 25.

& 25. Wann demindchst nach Lehr aller Publicisten die Folge das Jus Präsidii, armorum, & collectarum Provincialium actus correspactivi seynd / in quibus inest unum alteri , & uno posito ponitur alterum.

Cravett. conf. 179. n. 13. & conf. 246. n. 4.

Menoch. conf. 264. n. 36. & seqq. vol. 3.

Und die collecta in locum der Folg und Reise getreten / immassen solches in causâ Ingelheim contra Thur-Pfälz / item Mainz gegen Erfurt angezogen und darf gehalten werden / davon apud

Meichsner. tom. 2. lib. 1. Decis. 6. num. 64. fol. 629.

Gylman. symphorem. tom. I. tit. 2. vol. 1. num. 120. fol. 96.

Klock. tom. 1. consil. 20. n. 99.

Nachricht zufinden.

So muß auch alßie da/ die Schuldigkeit zur Folge erwiesen / auch die Landts- Steuer Pflicht / und das Jus Präsidii vor erwiesen gehalten werden.

Occurritur exceptioni septimæ , contra Jus recipiendi Judæos obmotæ.

De von Weil. Herrn Thur-Fürsten Ernesto der Juden halber an die Stadt abgelassene Schreiben

num. 90.

Vid. adjunct. num. 90.

Derogiren dem an dieser Seithen angeführtem eilfften Article seu effectui der Landts-Fürstl. Hochheit im geringsten nicht / cum ex supra deductis constet , daß besagte Stadt ein lauterer Municipium , und dahero ex naturâ suâ der Regalien unfähig seye ; Wie sich dann dieselbe des Juden-schuhes in heutiger Stunde noch nicht annasset : Waan sonst den vom Segentheil angezogenen Extract des Thurfürstl. Schreibens man recht ansiehet / haben höchst gedachte Se. Thurfürstl. Durchl. ihrem damaligen Stadthalteren Werner von Hohenec eigentlich abbefohlen / den Juden Schutz und Schirm zu halten

In verbis

Befehlen Wir dir darauff hiemit gnädig / daß du ihme von Unserent-wegen nebst Unseren Schreiben ben gemeldtem unserm Stadt-Raht zu solchem (scil. Häuflichen Niederlassen) beförderlich sehest / und Schutz und Schirm haltest.

Dahero ohmächtig sich mit allsolchen eitelen und ganz vergeblichen Einwürffen über die Gebühr aufzuhalten ; Demie seye nun wie ihm wolle / so ist nicht ohngemein/ daß die Fürsten und Herrn an ihre Unthertha-

terthanen / bevorab wann sie mächtig / und zugleich wiederspietig
synd (wie allhier) mit SImpff zu Zeiten etwas gesinnen / welches
sie von Rechts · wegen positive und für sich gerade wohl befehlen kön-
nen / wodurch aber weder denen Landts · Fürsten an ihrer Hochheit et-
was abgehett / weder denen Unterthanen eine hiebevorn nie gehabte Ge-
rechtigkeit zwischet.

*Refellitur objectio octava, contra insignia Diæ-
cæeos in turribus urbis exsculpta,
opposita.*

Szwinge sich also die Stadt mit denen von dem Glorwür-
digsten Käyser Carolo Quinto Anno 1528. auff Aussitten
ihres gnädigsten Landts · Fürsten Balthasaris empfangenen
halben Adlers · Flügeln so hoch / wie sie jimmer wolle und
köinne / so wird sie jedoch damit die an denen Stadt · Thoren
von alten Zeiten her aufgehauwen stehende Signa seu Insignia Dice-
cæeos

Vid. num. 29.

Nicht abwischen / weniger dardurch sich über den Stand einer Stifts ·
Stadt erheben können / dann jhro dieselbe nicht in signum libertatis
gegeben / noch sie dardurch von der Jurisdiction und Oberbottmässig-
keit ihres Landts · Herrn entzogen worden / neq; enim armorum ab
Imperatore concessio ex subdito non subditum constituit

Knichen in Epopsi Dauth. hypotiposeos num. 296.

Weniger hat dardurch allerhöchst · gedachter Käyser der Stadt einige
Freyheit verlichen / zumahlen das gerade Wiederspiel / so wohl auf
Käysers Caroli des Fünften dem Bischoffen Balthasari über alle
Stifts · Städte im Jahr 1530. gegebener Belehnung

Numer. 77.

Als auch aus vorangezogenem von Seiner Majestät in selbigem Jahr ^{n. 77.}
ertheiltem Protectorio

Num. 81.

Und Monitorio seu Mandato de Anno 1543.

Numer. 80.

Sonnen · klar hervor leuchtet :

Dann in jenem zwarn die Stadt sambt dem ganzen Stift in Käyserl.
Schutz genommen worden / jedoch mit dem ausdrücklichen Beding

Quamdiu in obedientia dicti Balthasaris Episcopi
suorum Successorum NB. Et Ecclesia Hildesiensis perman-
serit , ab illiusq; debitâ fidelitate Et devotione non re-
cesserit

Vid. num. 81.

num. 81.

n. 80.

In diesem aber deroselben ben Vermeidung Käyserlicher schwehrer
Ungnad und Straff ernstlich gebotten worden / dem Bischoff zu Hil-
desheim / als ihrem NB. Natürliche von Gott gegebenen

Herrn

H VI
28